

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

151 Bekanntmachung 2

Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises für die Kommunalwahl 2009

Bedburg

152 Bekanntmachung 3-8

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des
Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt
Bedburg im Jahr 2009

**Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als Wahlleiter**

BEKANNTMACHUNG

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 7. ÄndVO vom 03. März 2008 (GV. NRW. S. 222), gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 11.09.2008 den am 28.02.2008 gewählten Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises (siehe Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 08.04.2008, S. 6) gem. § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), und § 6 Abs. 1 Satz 1 KWahlO i.V.m. § 35 Abs. 3 Kreisordnung (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), wie folgt umbesetzt hat:

Anstelle des ausgeschiedenen Herrn KT-Abg. Michael Schmalen wurde Herr KT-Abg. Wilhelm Schmitz als Beisitzer in den Wahlausschuss des Kreises gewählt. Als persönliche Stellvertreterin von Herrn KT-Abg. Wilhelm Schmitz wurde Frau KT-Abg. Irmtraut Toth gewählt.

Als persönlicher Stellvertreter von Herrn KT-Abg. Bernhard Ripp wurde Herr KT-Abg. Heinz-Everhard Fassbender anstelle von Herrn KT-Abg. Wilhelm Schmitz gewählt.

Als persönlicher Stellvertreter von Frau KT-Abg. Heidemarie Tschepe wurde Herr KT-Abg. Gregor Hein für die ausgeschiedene Frau KT-Abg. Rita Klöpffer MdL gewählt.

Als persönlicher Stellvertreter von Frau KT-Abg. Irmtraud Lindemann wurde Herr KT-Abg. Lothar Kauffels anstelle des ausgeschiedenen Herrn KT-Abg. Hans-Theo Schmitz gewählt.

Damit sind unter Berücksichtigung der ansonsten unveränderten Besetzung folgende Beisitzer/innen bzw. persönliche Stellvertreter/innen in den Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises gewählt:

Beisitzer/innen

Herr KT-Abg. Willi Zylajew MdB (CDU)
Herr KT-Abg. Bernhard Ripp (CDU)
Frau KT-Abg. Heidemarie Tschepe (CDU)
Herr KT-Abg. Wilhelm Schmitz (CDU)
Frau KT-Abg. Irmtraud Lindemann (CDU)
Herr KT-Abg. Hans Günter Eilenberger (SPD)
Herr KT-Abg. Josef Kings (SPD)
Herr KT-Abg. Guido van den Berg (SPD)
Herr KT-Abg. Johannes Bortlitz-Dickhoff (GRÜNE)
Herr KT-Abg. Karl-Heinz Weingarten (FDP)

persönliche Stellvertreter/innen

Herr KT-Abg. Willy Harren (CDU)
Herr KT-Abg. Heinz-Everhard Fassbender (CDU)
Herr KT-Abg. Gregor Hein (CDU)
Frau KT-Abg. Irmtraut Toth (CDU)
Herr KT-Abg. Lothar Kauffels (CDU)
Frau KT-Abg. Christa Schütz (SPD)
Herr KT-Abg. Oliver Scheffler (SPD)
Herr KT-Abg. Martin Sauer (SPD)
Herr KT-Abg. David Demgensky (GRÜNE)
Herr KT-Abg. Christian Pohlmann (FDP)

Bergheim, den 15.09.2008

gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin
als stellvertretende Wahlleiterin

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bedburg im Jahr 2009

Im Jahr 2009 finden die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Der genaue Wahltermin wird vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt und mit Wahlausschreibung bekannt gemacht.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2008 (GV. NRW. S. 222) - SGV.NW.1112- fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für den Rat der Stadt Bedburg sind 36 Vertreter, davon 18 in Wahlbezirken, zu wählen. Gleichzeitig findet die Wahl des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin der Stadt Bedburg statt.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Bedburg, Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg, Zimmer 22,

während der Dienststunden:	montags bis freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
	montags und dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden. Auf Anforderung werden die Vordrucke auch per E-Mail übersandt.

Der Wahlausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 27.05.2008 das Wahlgebiet in 18 Wahlbezirke eingeteilt. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises am 24.06.2008 erfolgt. Die Wahlbezirkseinteilung kann beim Wahlamt der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg, Zimmer 22 eingesehen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S 454, ber. S 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 374), -SGV.NRW.1112 - und der §§ 25, 26, 31 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Inbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/ Bewerberin einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/ Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/ Bewerberinnen und die Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/ Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/ einer Bewerberin als Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/ eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/ Vertreterin für die Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/ Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/ Bewerberinnen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/ Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/ Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/ der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/ Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/ die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/ der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und der Bewerber/ der Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/ Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.
- 1.4 Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist gemäß § 7 KWahlIG, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die

Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das **16. Lebensjahr** vollendet hat, nicht nach § 8 KWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wählbar ist gemäß § 65 GO NRW, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

2.2 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/ die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/ die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/ die Unterzeichnerin des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer für das Amt des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.4 Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen die im Zeitpunkt der Wahlauschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von mindestens **180 Wahlberechtigten der Gemeinde (§ 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG)**, für die der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die vorgenannten Parteien und Wähler-

2.5 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 180 Wahlberechtigten (§ 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner/ jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/ sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/ Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/ die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/ diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/ die Bewerberin zu versichern, dass er/ sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/ zur Bürgermeisterin oder Landrat/ Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/ der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Wählbar ist nach § 12 KWahlG jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das **18. Lebensjahr** vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung hat, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

3.2 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk (§ 26 KWahlO) soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Namen und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und Staatsangehörigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin; bei Beamten und

Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/ eine Unterzeichnerin die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG)**, für den der Kandidat/ die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/ der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen die der Wahlvorschlagsberechtigte/ die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber/ die Bewerberin ist zulässig.**

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin nach Anlage 12a KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift nach Anlage 9a über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber (im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 des Gesetzes auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist.
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste (§ 31 KWahlO) können nur Bewerber/ Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/ der Bewerberin in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/ eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/ eine auf einer Reserveliste aufgestellten/ aufgestellte Bewerber/ Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/ eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/ Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/ eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/ aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste nach § 31 Abs. 2 KWahlO ferner enthalten:

- Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers/ der zu ersetzenden Bewerberin;
- Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber/ die zu ersetzende Bewerberin aufgestellt ist.

- 4.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Für die Unterzeichnung gelten die Ausführungen zu Nr. 2.5 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/ der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 13a bedarf es nicht, soweit Bewerber/ Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

50181 Bedburg, den 28. August 2008

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Koerdts